

Rechtsprechung

Gericht/Verwaltung:	Kantonsgericht Luzern
Abteilung:	4. Abteilung
Rechtsgebiet:	Veterinärwesen
Entscheiddatum:	22. Juni 2015
Fallnummer:	7H 14 288
Rechtskraft:	Dieser Entscheid ist rechtskräftig

Sachverhalt

Mit Verfügungen vom 2. Juli 2013 und vom 23. April 2014 beanstandete der Veterinärdienst des Kantons Luzern diverse Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung auf dem Bauernhof Y, in Z und verfügte Massnahmen zur Behebung der Mängel. Die Verfügung vom 2. Juli 2013 richtete sich an A, dessen Mutter B sowie deren Ehemann C. Gegen diese Verfügung reichte A Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht ein, welches den angefochtenen Entscheid mit Urteil vom 8. Januar 2014 bestätigte (7H 13 81). Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Die zweite Verfügung vom 23. April 2014 richtete sich wiederum an A sowie an B - C war zwischenzeitlich verstorben - und blieb unangefochten.

Am 7. August 2014 nahm die Veterinärpolizei sowie der Veterinärdienst des Kantons Luzern eine weitere Kontrolle der Tierhaltung auf dem Bauernhof Y vor. Grund war einerseits die Nachkontrolle der Massnahmen gemäss den Verfügungen vom 2. Juli 2013 sowie vom 23. April 2014 und andererseits Meldungen aus der Bevölkerung. Bei der Kontrolle stellten die Veterinärbehörden wiederum diverse Verstösse gegen Tierschutzbestimmungen fest. Mit Entscheid vom 11. September 2014 verfügte der Veterinärdienst Folgendes:

1. Die Kühe sind zu reinigen und sauber zu halten. Die Liegeflächen müssen überall mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen sein. Frist: ab sofort.
2. Dem angebunden gehaltenen Rindvieh ist regelmässig während der Vegetationsperiode (60 mal, durchschnittlich 2-mal pro Woche) und der Winterfütterungsperiode (30 mal, regelmässig, durchschnittlich alle 5 Tage) Auslauf zu gewähren. Die angebundenen Tiere dürfen höchstens zwei Wochen ohne Auslauf bleiben. Jedem einzelnen Tier muss jeweils mindestens eine Stunde Auslauf im Freien gewährt werden. Innert 3 Tagen muss der Auslauf in einem Kalender oder Auslaufjournal aufgezeichnet werden. Auf dem Auslaufjournal muss jede einzelne Tiergruppe mit Ohrenmarkennummern der einzelnen Tiere ersichtlich sein und wann den Tieren der Auslauf gewährt wurde. Frist: ab sofort.
3. Im dunklen Bereich des Stalls muss eine helle Lampe mit einer Zeitschaltuhr automatisch angesteuert tagsüber mindestens während 8 Stunden (maximal 16 Stunden) ununterbrochen brennen. Frist: ab sofort.
4. Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Frist: ab sofort.
5. Kälber, die in Ställen oder Hütten gehalten werden, müssen jederzeit Zugang zu Wasser haben. Frist: ab sofort.
6. Bei einer Weiterführung der Tierhaltung ist bei mehr als 10 GVE die landwirtschaftliche Ausbildung und bei weniger als 10 GVE der Sachkundennachweis Rinder zu absolvieren mindestens entweder durch Herrn A oder durch Frau B. Die Ausbildung ist

bis spätestens am 30. März 2015 zu absolvieren. Der Ausbildungsnachweis muss bis 30. April 2015 beim Veterinärdienst Luzern eingereicht werden.

7. Die Mitwirkungspflicht nach § 20 TschV ist zu befolgen. Frist: ab sofort.
8. Die Tierhaltung ist der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zu melden und die Tiere sind bei der Tierverkehrsdatenbank unter der entsprechenden Tierhaltung zu registrieren. Frist: 22. August 2014.
9. Falls die Massnahmen gemäss dieser Verfügung und die Tierschutzgesetzgebung nicht eingehalten werden, werden die widerrechtlich gehaltenen Tiere durch den Veterinärdienst gemäss Art. 24 TschG beschlagnahmt und an einen geeigneten Platz vermittelt oder getötet. Der Erlös abzüglich der amtlichen Kosten wird dem Tierhalter überwiesen.
10. Frau B und Herr A, Y, in Z haben die amtlichen Kosten von Fr. 907.--, bestehend aus Fr. 500.- Beanstandungsgebühren, Fr. 200.-- Spruchgebühr und Fr. 207.-- (Fr. 23.-- /Seite) Schreibgebühr, zu gleichen Teilen und solidarisch zu tragen.
11. Einer allfälligen Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird aus tierschützerischen Gründen die aufschiebende Wirkung entzogen."

B.

Dagegen erhob A am 20. Oktober 2014 (Postaufgabe) Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Er machte geltend, er helfe seiner Mutter unentgeltlich und die Tiere würden ihr gehören, daher sehe er nicht ein, weshalb er eine Busse bezahlen müsse.

Der Veterinärdienst schloss in seiner Vernehmlassung auf kostenfällige Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

In seiner Replik vom 3. Dezember 2014 (Postaufgabe) betonte A abermals, dass er nicht der Halter der Tiere sei und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Verfügung.

Erwägungen

1 .

1.1.

Die angefochtene Verfügung des Veterinärdienstes erging in Anwendung von Bundesrecht (Tierschutzgesetz [TSchG; SR 455], Tierschutzverordnung [TSchV; SR 455.1], Tierseuchenverordnung [TSV; SR 916.401], Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion [VHyPrP; SR 916.020.1]). Nach S 148 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRI- Nr. 40) i.V.m. Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ist sie daher unmittelbar mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

1.2.

Die Behörde hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (S 55 VRG) und wendet das Recht von Amtes wegen an (S 37 Abs. 2 VRG). Diese behördlichen Pflichten werden ergänzt durch die verschiedenen Mitwirkungspflichten der Parteien (§ 55 VRG), namentlich deren Begründungspflicht (S 133 Abs. 1 VRG). Zu beachten ist überdies das Rügeprinzip, wonach die Beschwerdeinstanz nur die vorgebrachten Beanstandungen untersucht und nicht prüft, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen infrage kommenden Aspekten als korrekt erweist (vgl. LGVE 1998 II Nr. 57, 1994 II Nr. 10 E. IC). Diesem Rügegrundsatz folgend wird auch im vorliegenden Verfahren der angefochtene Entscheid nur hinsichtlich der vorgebrachten Beanstandungen überprüft.

1.3.

Als einzige kantonale Rechtsmittelinstanz verfügt das Kantonsgericht im vorliegenden Verfahren über uneingeschränkte Kognition, womit es auch das Ermessen zu überprüfen hat (§ 161a VRG). Im Übrigen gelten die 144 - 147 VRG (vgl. § 156 Abs. 2 VRG). Trotz unbeschränkter Überprüfungsbefugnis auferlegt sich das Gericht eine gewisse Zurückhaltung. Dies gilt insoweit, als die Beurteilung von einer Würdigung der örtlichen Verhältnisse abhängt, welche die kantonalen Behörden besser kennen und überblicken (vgl. BGE 126 I 219 E. 2c). Sodann sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des Beschwerdeentscheids massgebend, sofern sich aus der Natur der Streitsache nichts anderes ergibt (§ 146 VRG).

2.

2.1.

Die Vorinstanz stellte bei der Kontrolle des Hofes Y diverse Verstösse gegen das Tierschutzrecht fest. So beanstandete sie die ungenügende Reinigung der Tiere, die unzureichende Einstreu der Liegeflächen, den ungenügenden Auslauf der Rinder, die mangelhafte Beleuchtung des Stalls, die fehlende medizinische Behandlung kranker oder verletzter Tiere, den fehlenden Wasserzugang für ein Kalb, die ungenügende landwirtschaftliche Ausbildung des Beschwerdeführers und seiner Mutter sowie die unterbliebene Tierhaltermeldung. Gestützt auf diese Beanstandungen verfügte die Vorinstanz die im Sachverhalt erwähnten Massnahmen und auferlegte dem Beschwerdeführer und seiner Mutter die Verfahrenskosten.

2.2.

Der Beschwerdeführer macht in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde geltend, er sei nicht der Halter der Tiere auf dem Hof Y, sondern seine Mutter sei für die Tiere verantwortlich. Er sehe daher nicht ein, weshalb er eine "Busse" zu bezahlen habe.

In der angefochtenen Verfügung auferlegte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer und seiner Mutter — zu gleichen Teilen und unter solidarischer Haftung — amtliche Kosten in der Höhe von insgesamt Fr. 907.-- (Fr. 500.-- Beanstandungsgebühren; Fr. 200.-- Spruchgebühr und Fr. 207.-- [23.--/Seite] Schreibgebühr). Da die Vorinstanz dem Beschwerdeführer in der Verfügung vom 11. September 2014 keine anderweitigen Kosten — und namentlich keine Busse — auferlegte, ist davon auszugehen, dass er sich mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen diese amtlichen Kosten zur Wehr setzt.

Aufgrund der Sachverhaltsdarstellungen wurde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht. Diese ist sodann im Rahmen des Strafverfahrens für die Behandlung eines Rechtsmittels gegen eine allfällige Busse zuständig. Insoweit der Beschwerdeführer sich somit gegen eine Busse zur Wehr setzt, kann dies nicht Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahrens sein und ist darauf von vornherein nicht einzutreten.

3.

Zu prüfen bleibt daher, ob der Beschwerdeführer zu Recht Adressat der angefochtenen Verfügung ist und tierschutzrechtlich, wie mit der angefochtenen Verfügung erfolgt, in die Pflicht genommen werden darf.

3.1.

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren (Art. 6 Abs. 1 TSchG).

Nach der Rechtsprechung ist Halter eines Tiers, wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Tier in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt. Es muss eine tatsächliche Beziehung zum Tier bestehen, die ihm die Möglichkeit gibt, über dessen Betreuung, Pflege, Verwendung, Beaufsichtigung, usw. zu entscheiden. Diese Herrschaftsbeziehung darf nicht ausschliesslich in fremdem Interesse und nach Weisungen eines anderen ausgeübt werden und die Herrschaft darf nicht nur ganz vorübergehender Natur sein.

Demgegenüber gilt als Betreuer, wer in einem tatsächlichen Sinn übernommen hat, für das Tier zu sorgen oder es zu beaufsichtigen. Es ist eine gewisse Mindestintensität der Tathandlung erforderlich, welche sich in der mehr als nur einmaligen Wartung, Pflege, Beaufsichtigung, Unterbringung oder Beförderung von Tieren äussert. Im Gegensatz zum Halter kann die Beziehung des Betreuers auch kurzfristiger Natur, in fremdem Interesse oder weisungsgebunden sein. Als Betreuer fallen beispielsweise Finder, Verwahrer, Angestellte oder Familienangehörige des Halters in Betracht. Der Begriff des Betreuers bildet einen Auffangtatbestand für jene Fälle, in denen eine Person zwar nicht Halter ist, aber dennoch eine solche tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf das Tier hat, so dass ihr zwangsläufig die Funktionen für die angemessene Sorge des Tiers nach Art. 6 Abs. 1 TSchG zukommen.

Sowohl an die Eigenschaft als Halter als auch als Betreuer knüpft das Gesetz Pflichten in Bezug auf die Tierhaltung. Der Kreis derjenigen, welche für das Wohlergehen eines Tiers zu sorgen haben, ist unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 TSchG weit auszulegen und erstreckt sich auch auf den Betreuer (vgl. zum Ganzen BGer-Urteil 6B 660/2010 vom 8.2.2011 E. 1.2.2 f., mit weiteren Hinweisen).

Aus tierschützerischer Sicht ist die genaue Unterscheidung zwischen Tierhalter und Tierbetreuer von geringer Bedeutung, da die besonderen Sorgepflichten grundsätzlich beide Personenkreise gleichermassen treffen (Goetschel, Komm. zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern 1986, S. 39 f.; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 13 81 vom 8.1.2014 E. 2.23).

3.2.

Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheid fest, gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers sei erstellt, dass seine Mutter, B, die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Tiere inne habe und demnach als Tierhalterin anzusehen sei. Da der Beschwerdeführer die Tiere melke und B in der Zeit, während welcher der Beschwerdeführer auswärts seiner Arbeit nachgehe, die Tiere betreue, seien beide als Tierbetreuer anzusehen.

Dem angefochtenen Entscheid lässt sich desweiteren entnehmen, dass der Beschwerdeführer bereits über 20 Jahre als Knecht auf dem Hof arbeitet. Die Vorinstanz erwähnt zudem, der Beschwerdeführer liesse die Kühe jeweils in kleinen Gruppen hinaus und er wisse Bescheid, wann den Tieren letztmals die Klauen geschnitten worden seien und wann sich ein bestimmtes Tier verletzte. Demgegenüber konnte B gemäss Ausführungen der Vorinstanz keine Auskunft geben, wann die Tiere das letzte Mal Auslauf erhielten.

Der Veterinärdienst verweist sodann auf das Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 13 81 vom 8. Januar 2014, mit welchem das Gericht zum Schluss kam, dass sowohl B als auch der Beschwerdeführer als Tierbetreuer anzusehen seien und C (sel.) als Tierhalter behandelt wurde.

3.3.

Den Feststellungen der Vorinstanz hält der Beschwerdeführer vor Kantonsgericht entgegen, er helfe seiner Mutter nur sporadisch und sei nicht für fixe Arbeiten zuständig; ausserdem erhalte er für diese Tätigkeit keinen Lohn. Sodann weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Tiere seiner Mutter gehörten.

Bereits im vorinstanzlichen Verfahren machte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme geltend, er helfe lediglich bei wenigen Arbeiten aus - wie z.B. Grasschneiden für die Tiere - und würde sich nur in sehr untergeordneter Rolle um die Tiere kümmern. Seiner Stellungnahme lässt sich weiter entnehmen, dass der Beschwerdeführer und seine Mutter für die Betreuung neugeborener Kälber zuständig seien; sodann sei er - wiederum mit seiner Mutter zusammen - für die Klauenpflege der Tiere verantwortlich; er biete jeweils die klauenpflegende Fachperson auf.

3.3.1.

Zwar macht der Beschwerdeführer zusammenfassend geltend, er helfe nur unregelmässig und bei wenigen Arbeiten auf dem Hof mit. Indessen versäumt er, darzutun, wer seit dem Ableben von C die mit der Tierhaltung verbundenen Arbeiten erledigt, bzw. wie die Aufgaben seither verteilt sind. Weder lässt sich seinen Angaben die genaue Aufteilung der Arbeiten zwischen Mutter und Sohn entnehmen, geschweige denn sind Ausführungen betreffend die allenfalls ausschliesslich von seiner Mutter ausgeführten Arbeiten ersichtlich. Die Lückenhaftigkeit seiner Behauptungen wirkt sich auch insofern zu seinem Nachteil aus, als damit der Feststellung der Vorinstanz, wonach er für die Tierbetreuung am Morgen zuständig sei und B die Tierpflege und Fütterung übernehmen würde, wenn er tagsüber auswärts seiner Arbeit nachgehe, keine eigene Darstellung entgegengestellt ist.

3.3.2.

Insoweit, als der Beschwerdeführer mit seinen knappen Vorbringen eine untergeordnete Mitarbeit bei Pflege, Wartung und Betreuung der Tiere behauptet, leidet die Nachvollziehbarkeit seiner Vorbringen im Übrigen auch daran, dass er nicht aufzeigt, inwiefern sich die Verhältnisse auf dem Hof seit dem unangefochten gebliebenen Urteil des Kantonsgerichts Luzern 7H 13 81 vom 8. Januar 2014 entwickelten bzw. veränderten: Das Gericht stellte nämlich fest, dass während der krankheitsbedingten Abwesenheit von C (sel.) - damaliger Halter der Tiere - der Beschwerdeführer und seine Mutter die Verantwortung für die Fortführung des Betriebs und somit auch die Pflege der Tiere übernommen hätten. Das Gericht kam zum Schluss, dass die beiden über die tatsächliche Herrschaftsmacht über die Tiere verfügt hätten, mit der Folge, dass der Beschwerdeführer als Tierbetreuer auf dem Bauernhof Y zu betrachten sei.

3.3.3.

Immerhin spricht auf den ersten Blick für eine geringere Einbindung des Beschwerdeführers in die Tierpflege im Allgemeinen, dass gemäss Feststellungen der Vorinstanz die Mutter des Beschwerdeführers seit dem Tod von C die Tierhalterin sei. Dass sich dadurch aber auch etwas an der Arbeitsaufteilung bei der Tierbetreuung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner

Mutter geändert hätte, ist jedoch nicht ersichtlich und zeigt der Beschwerdeführer auch nicht auf.

Anzufügen bleibt schliesslich, dass der Beschwerdeführer die Verfügung der Vorinstanz vom 23. April 2014 unangefochten in Rechtskraft erwachsen liess, obwohl die Vorinstanz in schon damals als Tierbetreuer qualifizierte.

3.4.

Demgegenüber legt die Vorinstanz plausibel dar, dass der Beschwerdeführer nicht bloss einen untergeordneten Teil der auf dem Viehbetrieb anfallenden Arbeiten ausführt und mehr als nur flüchtig mit den Gewohnheiten der Tiere vertraut ist. So war er denn auch im Rahmen der Kontrollen die hauptsächliche Ansprechperson; entsprechend war er auch durchaus in der Lage, die Mehrzahl der Fragen zum Viehbetrieb und insbesondere zum Verhalten der Tiere zu beantworten. Es rechtfertigt sich daher für den Sachverhalt auf die Feststellungen der Vorinstanz abzustellen.

3.5.

In Würdigung der nicht widerlegten Feststellungen der Vorinstanz und der Aktenlage ist rechtsgenügend erstellt, dass der Beschwerdeführer, wenn auch nicht allein, in tierschutzrechtlich erheblichem Umfang für die Tiere sorgt und sie beaufsichtigt. Welchen Arbeitsbeitrag seine Mutter erbringt, ist für die tierschutzrechtliche Stellung des Beschwerdeführers zwar mittelbar relevant, aber für seine Qualifikation als Betreuer nicht allein entscheidend. Unerheblich ist ebenso, dass der Beschwerdeführer für seine Tätigkeit gemäss seinen Aussagen keinen Lohn erhält. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sollen gerade auch Familienmitglieder, welche sich - neben dem Halter - um die Tiere kümmern, in den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 TSchG fallen (vgl. E. 32). Damit sind die Tatbestandsvoraussetzungen gegeben und der Beschwerdeführer ist als Betreuer im Sinn von Art. 6 Abs. 1 TSchG zu qualifizieren.

Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen ein Strafverfahren in der gleichen Angelegenheit erwähnt, ist darauf hinzuweisen, dass auch im Tierschutzstrafrecht die Unterscheidung zwischen Betreuer und Halter eine untergeordnete Rolle spielt und beide zur Rechenschaft gezogen werden können.

3.6.

Der Beschwerdeführer bestreitet ausschliesslich seine Qualifikation als Tierbetreuer und der damit verbundenen Pflicht zur Bezahlung der vorinstanzlichen Verfahrenskosten. Er widersetzt sich dagegen - jedenfalls vor Kantonsgericht - den verfügten Massnahmen oder der Gebührenhöhe nicht. Aufgrund des im vorliegenden Verfahren zur Anwendung gelangenden Rügeprinzips (vgl. E. 1.3) darf sich das Gericht somit auf die Frage beschränken, ob der Beschwerdeführer unter den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 TSchG fällt und braucht weder die Rechtmässigkeit der verfügten Massnahmen noch die Gebührenhöhe zu prüfen.

4.

4.1.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4.2.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die amtlichen Kosten aufzuerlegen (S 198 Abs. 1 lit. c VRG)

